

Finanzordnung des 1. Rock `n` Roll-Club DÜREN E.V.



Inhalt

A)	Allgemeine Bestimmungen	2
	§ 1 Allgemeines.....	2
	§ 2 Definitionen.....	2
B)	Beiträge und Kosten	3
	§ 3 Mitgliedsbeiträge	3
	§ 3.1 Aktive Mitglieder	3
	§ 3.2 Fördernde Mitglieder	3
	§ 3.3 Ehrenmitglieder.....	3
	§ 3.4 Betrag für die Nutzung zusätzlicher Tanzrichtungen bzw. Tanzarten	3
	§ 3.5 Aufnahmebeitrag.....	3
	§ 4 Statusänderung	4
	§ 5 Fälligkeit, Verzug und Mahnwesen	4
	§ 6 Zahlungsverkehr	4
	§ 7 Kostenerstattung / Kostenpflichtige Zusatzleistungen	4
	§ 8 Umlagen und Gebühren	5
C)	Gemeinschaftsstunden bzw. verpflichtende Mithilfe im Verein.....	5
	§ 9 Allgemeines – Begriffsbestimmungen	5
	§ 10 Anzahl der Gemeinschaftsstunden und Höhe der Ausgleichszahlungen.....	6
	§ 11 Ausnahmen	6
	§12 Durchführung.....	7
D)	Schlussbestimmungen	8
	§ 13 Inkrafttreten	8

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein gem. § 10 seiner Satzung Beiträge, Gebühren und Umlagen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in dieser Finanzordnung beschlossen.
3. Die Erhebung von Gebühren und Umlagen und deren Höhe wird von der Mitgliederversammlung in dieser Finanzordnung beschlossen.
4. Zudem hat jedes Mitglied Mithilfe im Verein, in Form von Gemeinschaftsstunden zu erbringen. Die Anzahl dieser Gemeinschaftsstunden, die Höhe der Ausgleichszahlungen und Ausnahmen hiervon regelt diese Finanzordnung.

§ 2 Definitionen

1. Kinder und Jugendliche sind im Sinne dieser Finanzordnung Mitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.
2. Erwachsene sind im Sinne dieser Finanzordnung Mitglieder ab dem 27. Lebensjahr.
3. Jedes Mitglied, das an Trainingseinheiten, organisierten freien Trainingseinheiten, oder in sonstiger Form am aktiven Trainingsbetrieb im Verein teilnimmt, wird als aktives Mitglied betrachtet und muss einen monatlichen Beitrag für aktive Mitglieder entrichten.
4. Jedes Mitglied, das **nicht** an Trainingseinheiten, organisierten freien Trainingseinheiten, oder in sonstiger Form am aktiven Trainingsbetrieb des Vereins teilnimmt, wird als förderndes/passives Mitglied betrachtet und muss den monatlichen Beitrag für fördernde Mitglieder entrichten.
5. Nachgewiesene soziale Härte (wie z.B. Arbeitslosigkeit) oder Ausbildungsverhältnisse (Schüler, Studenten, Auszubildende) oder Freiwilligenarbeit (Freiwillig Wehrdienstleistende (FWDL), Bundesfreiwilligendienstleistende (BFD/Bufdi), Freiwilliges soziales Jahr (FSJ), Freiwilliges ökologisches Jahr (FÖJ)) können ab dem 18. Lebensjahr zu reduzierten Beiträgen führen. Eine rückwirkende Ermäßigung sowie Erstattung von Differenzbeträgen zwischen ermäßigtem und vollem Beitrag ist ausgeschlossen.
6. Aktive und fördernde Mitglieder sind Mitglieder nach § 7 der Satzung.

B) Beiträge und Kosten

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 3.1 Aktive Mitglieder

§ 3.1.1 Aktive erwachsene Mitglieder

Aktive erwachsene Mitglieder, ab dem Alter von 27 Jahren, zahlen einen Beitrag von 25,00 € pro Monat. Dieser Beitrag gilt für eine Tanzrichtung bzw. für eine Tanzart.

§ 3.1.2 Aktive Kinder und jugendliche Mitglieder

- a) Kinder bis einschließlich 12 Jahren entrichten einen reduzierten monatlichen Beitrag in Höhe von 6,00 € pro Monat.
- b) Kinder bzw. Jugendliche im Alter von 13 bis einschließlich 17 Jahren haben einen reduzierten monatlichen Beitrag von 10,00 € zu entrichten.
- c) Personen ab dem Alter von 18 bis einschließlich 26 Jahren haben einen monatlichen reduzierten Mitgliedsbeitrag von 15,00 € zu zahlen
- d) Von allen unter a)-c) genannten Beiträgen bzw. Beträgen werden 2,50 € monatlich der Jugendkasse zugeführt.

§ 3.1.3 Ermäßigter Beitrag

In den unter § 2.5 dieser Ordnung genannten Fällen kann ein ermäßigter Beitrag erhoben werden. Derzeit beträgt der ermäßigte monatliche Beitrag 7,00 € pro Monat.

§ 3.2 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag von 7,00 € pro Monat.

§ 3.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 3.4 Betrag für die Nutzung zusätzlicher Tanzrichtungen bzw. Tanzarten

Aktive erwachsene Mitglieder ab 18 Jahren, die sich entscheiden, neben ihrer („Haupt-“) Tanzrichtung bzw. („Haupt-“)Tanzart weitere Tanzrichtungen bzw. Tanzarten zu nutzen, haben je zusätzlicher Tanzrichtung bzw. Tanzart einen zusätzlichen monatlichen Beitrag von jeweils 4,00 € zu zahlen.

Alle Mitglieder, die im Verein als ehrenamtliche Trainer oder als ehrenamtliche Funktionsträger im Vorstand agieren, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 3.5 Aufnahmebeitrag

Beim Eintritt in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr (als Bearbeitungsgebühr) in Höhe von € 20,00 für jedes Mitglied ab 18 Jahren erhoben. Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Monatsbeitrag eingezogen.

Ausnahmen: volljährige Schüler/innen, Studenten/Studentinnen, freiwillig Wehrdienstleistende (FWDL), Bundesfreiwilligendienstleistende (BFD/Bufdi), sowie Personen die ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) oder Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) absolvieren, sind davon befreit.

§ 4 Statusänderung

1. Eine Statusänderung (z.B. von aktivem Mitglied zu förderndem Mitglied) ist grundsätzlich jederzeit möglich.
2. Für den jeweils aktuellen Monat ist eine Änderung bis zum 10. des Monats möglich. Meldungen, die danach erfolgen, können erst im Folgemonat berücksichtigt werden.
3. Jedes Mitglied ist für die Statusänderung selbstständig verantwortlich und muss diese schriftlich beim Kassenwart einreichen.
4. Eine rückwirkende Erstattung von Differenzbeträgen (zwischen aktiven Beitrag und fördernden Beitrag) ist nicht möglich.
5. Für fördernde Mitglieder führt die Teilnahme an Trainingseinheiten, organisierten freien Trainingseinheiten oder die Teilnahme am aktiven Trainingsbetrieb in sonstiger Form im Verein zu einem Statuswechsel in die aktive Mitgliedschaft.

§ 5 Fälligkeit, Verzug und Mahnwesen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu bezahlen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel zum 15. eines jeden Monats per Lastschriftverfahren von der Kontoverbindung der Mitglieder eingezogen.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Vorstand Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (z.B. Änderung Bankverbindung, Anschrift oder Erreichbarkeiten) unverzüglich mitzuteilen.
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Befindet sich ein Mitglied in Verzug, wird es zur Begleichung des Zahlungsrückstands in zwei Stufen aufgefordert: Zunächst erhält das Mitglied eine Zahlungserinnerung in Textform. Im zweiten Schritt erfolgt die Mahnung per eingeschriebenem Brief.
7. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Die Beiträge werden per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Bankgebühren für nicht eingelöste SEPA-Lastschriftmandate hat das Mitglied dem Verein zu erstatten.
2. Hat ein Mitglied dem Verein das SEPA-Lastschriftmandat entzogen, sind der Mitgliedsbeitrag und etwaige Gebühren und Kosten sowie Umlagen bis zum 3. Werktag eines Monats auf das Konto des Vereins zu zahlen. Für die Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erhebt der Verein eine Bearbeitungsgebühr von **jährlich 30,00 €**, die am 01.01. eines Jahres fällig wird.
3. Andere Zahlungswege als die unter 1. und 2. aufgeführten bestehen nicht. Insbesondere ist **keine** Barzahlung möglich.

§ 7 Kostenerstattung / Kostenpflichtige Zusatzleistungen

1. Aufwendungen, die der Verein im Interesse eines einzelnen Mitglieds macht, sind dem Verein vom Mitglied unverzüglich zu erstatten. §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

2. Für Veranstaltungen abseits des regulären Trainingsbetriebs sind auch für Mitglieder entsprechende Gebühren zu entrichten. Dies gilt auch für Kurse und Workshops. Für Mitglieder wird in diesem Fall ein reduzierter Preis ausgewiesen. Kurse und Workshops sind eine Ausnahme zu § 4.5 dieser Ordnung.
3. Erlernen Mitglieder durch Kurse einen neuen bzw. weiteren Tanz, so reduziert sich ihr Teilnahmebetrag um die Hälfte des Teilnahmebetrages für Nicht-Mitglieder.
4. Nehmen Mitglieder an Workshops teil, so reduziert sich ihr Teilnahmebetrag um 20% des Teilnahmebetrages für Nicht-Mitglieder.
5. Werden Mitglieder als „Hospitanten“ in Kursen oder Workshops eingesetzt, so zahlen diese Mitglieder keine Teilnahmegebühr, wenn sie diesen Tanz bereits beherrschen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins die Möglichkeit einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, beim Vorstand zu beantragen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden kann.
Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 8 Umlagen und Gebühren

Es können Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden, über die die Mitgliederversammlung beschließt. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

C) Gemeinschaftsstunden bzw. verpflichtende Mithilfe im Verein

§ 9 Allgemeines – Begriffsbestimmungen

1. Zum Betrieb des Vereinsheims (Pflege, Instandhaltung und Erneuerung) und zur Durchführung verschiedener Aktivitäten des Vereins ist es erforderlich, dass jedes Mitglied die von der Mitgliederversammlung festgelegten Gemeinschaftsstunden pro Jahr leistet. Gemeinschaftsstunden sind Gemeinschaftsleistungen, die für den Verein unerlässlich sind. Grundlage dafür ist, dass der Verein ohne das tätige Mitwirken der Mitglieder nicht existieren kann. Die Gemeinschaftsstunden dienen auch dazu, den sozialen Zusammenhalt des Vereins zu fördern.
2. Die Gemeinschaftsstunden sind jeweils im Zeitraum 01.04. bis zum 31.03. des Folgejahres (im Folgenden genannt „Ableistungsszeitraum“) abzuleisten.
3. Folgende Mitglieder müssen beginnend mit ihrem Eintritts- bzw. Wechselmonat X/12tel der Gemeinschaftsstunden des aktuellen Ableistungsszeitraums leisten, wobei Nachkommastellen immer auf halbe Stunden oder volle Stunden aufzurunden sind.
 - a) Neumitglieder, die erst im Laufe des Jahres in den Verein eintreten,

- b) Mitglieder die während des Ableistungszeitraums von einer fördernden in eine aktive Mitgliedschaft wechseln,
 - c) Mitglieder, die von einer Funktion als Vorstandsmitglied, Trainer, Beisitzer oder als Ausschussmitglied zurücktreten oder abberufen werden.
4. Die Gemeinschaftsstunden können neben den Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Instandhaltung und der Reinigung des Vereinsheimes, auch über Mithilfe bei Festen und Veranstaltungen, sowie über vom Vorstand festgelegte Tätigkeiten und Projekte abgeleistet werden.
Die Mitglieder können sich mit eigenen Vorschlägen zur Ableistung von Gemeinschaftsstunden einbringen. Diese Vorschläge müssen jedoch vor der Ableistung vom Vorstand genehmigt werden.
5. Der Vorstand führt eine Liste über die möglichen Tätigkeiten, mit denen Gemeinschaftsstunden abgeleistet werden können.

§ 10 Anzahl der Gemeinschaftsstunden und Höhe der Ausgleichszahlungen

1. Die Mitgliederversammlung legt die Anzahl der für den Ableistungszeitraum zu leistenden Gemeinschaftsstunden und die Höhe des Ausgleichsbetrages fest.
2. Der Vorstand kann aus triftigen Gründen (die den Mitgliedern gegenüber aufzuführen sind) die Höhe/Anzahl der Gemeinschaftsstunden während des Ableistungszeitraumes anpassen.
3. Bei Nichtleistung der Gemeinschaftsstunden muss jedes Mitglied für jede nicht geleistete Gemeinschaftsstunde den Ausgleichsbetrag an den Verein entrichten. Der Ausgleichsbetrag wird (nach Ablauf des Ableistungszeitraumes) mit den Mitgliedsbeiträgen für den Monat Mai automatisch abgebucht.
4. Über Ausnahmen bezüglich der Ableistung von Gemeinschaftsstunden sowie der Leistung der Ausgleichszahlungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Hierzu ist das betroffene Mitglied aufgefordert, ohne Zeitverzug mit dem Vorstand in Verbindung zu treten.
5. Auf die Befreiung von Gemeinschaftsstunden gibt es keinen Rechtsanspruch.
6. Mit Wirkung vom 01.04.2026 gelten folgende Anzahlen an abzuleistenden Gemeinschaftsstunden für den Ableistungszeitraum vom 01.04.2026 bis 31.03.2027:

Mitgliederart	abzuleistende Gemeinschaftsstunden	Höhe der Ausgleichszahlung für jede nicht geleistete Gemeinschaftsstunde
Jugendmitglied ab 18-26 Jahren bzw. Mitglieder gem. § 3.1, § 3.1.2 c) und § 3.3 dieser Ordnung	3	10,00 €
aktives Mitglied	6	20,00 €

§ 11 Ausnahmen

Folgende Personenkreise sind von der Ableistung der festgelegten Gemeinschaftsstunden und der Zahlung des Ausgleichsbetrages befreit:

1. Kinder und jugendliche Mitglieder gem. § 2.1 dieser Ordnung bis 18 Jahre
2. fördernde Mitglieder (inaktive, juristische Personen)
3. Ehrenmitglieder
4. Vorstandsmitglieder
5. Beisitzer (für die Dauer ihrer Mitwirkung als Beisitzer)
6. Ehrenamtliche Trainer
7. Mitglieder in Ausschüssen des Vereins (für die Dauer ihrer Mitwirkung in den Ausschüssen)

§12 Durchführung

1. Um das Ableisten der Gemeinschaftsstunden zu ermöglichen, plant der Vorstand in Absprache mit den Ausschüssen die erforderlichen Arbeiten und deren Umfang. Hauptverantwortlich ist eine vom Vorstand beauftragte Person (z.B. Beisitzer) die einen Stundennachweis über die Gemeinschaftsstunden führt. Diese erstellt zudem zusammen mit dem Vorstand einen vorläufigen Leistungsplan, der zunächst auf der jährlichen Mitgliederversammlung vorgestellt und im Anschluss allen Mitgliedern bekannt gemacht wird. Bei der Erstellung des Leistungsplanes ist zu beachten, dass hinreichend viele Gemeinschaftsstunden-Angebote ausgeschrieben werden, so dass die Mitglieder ihrer Leistungspflicht auch nachkommen können.
2. Bewährt hat sich, möglichst viele Aufgaben personengebunden zu übertragen und nur bestimmte GroÙeinsätze terminlich festzulegen. Unter Beachtung des körperlichen Leistungsvermögens jedes einzelnen Mitglieds können somit für alle Vereinsmitglieder entsprechende Gemeinschaftsstunden-Angebote wahrgenommen werden.
3. Die Mitglieder sollen die Gemeinschaftsstunden möglichst so ableisten, dass die Hälfte der durch die Mitgliederversammlung festgelegten jährlich abzuleistenden Gemeinschaftsstunden bis zur Hälfte des Ableistungszeitraumes (30.09.) eines jeden Jahres erbracht wird.
4. Welche Aufgabe durch wen, wann und wie erledigt wird, liegt in der Verantwortung des Vorstandes, der vom Vorstand beauftragten Person und der Ausschüsse.
5. Gemeinschaftsstunden dürfen übertragen werden.
 Wenn Gemeinschaftsstunden nicht selbst erbracht werden sollen oder können, können die Gemeinschaftsstunden auch von anderen Mitgliedern geleistet werden. Die Übernahme dieser Stunden ist in dem Fall vorab von beiden betroffenen Personen dem Vorstand bzw. der vom Vorstand beauftragten Person schriftlich (z. B. per Mail) anzuzeigen.
 Ausnahme: Werden Gemeinschaftsstunden innerhalb eines Ehepaares, einer Lebenspartnerschaft oder Tanzpaares übernommen (im weiteren als "Partnerschaft" bezeichnet), werden „zu viel geleistete Gemeinschaftsstunden“ automatisch auf die jeweils andere Person dieser Partnerschaft übertragen, wenn die entsprechende Partnerschaft vorab der vom Vorstand beauftragten Person für die Gemeinschaftsstunden mitgeteilt wurde.
6. Mitglieder, die bereits vorab erklären, keine Gemeinschaftsstunden leisten zu wollen, melden dies umgehend dem Vorstand, idealerweise zum Start des Ableistungszeitraumes. Die entsprechenden Ausgleichszahlungen werden vom Vorstand in diesem Fall im Folgemonat nach der entsprechenden Mitteilung des Mitglieds mit dem monatlichen Beitragseinzug (und nicht erst nach Ablauf des Ableistungszeitraumes) einbehalten.

7. Mitglieder, die erst im letzten Quartal des Ableistungszeitraumes dem Verein beitreten (Januar bis März) können ihre abzuleistenden Gemeinschaftsstunden in den folgenden Ableistungszeitraum übertragen, wenn Sie in den restlichen Monaten des aktuellen Ableistungszeitraumes keine Gelegenheit mehr haben, die Stunden entsprechend abzuleisten. Diese Übertragung kann jedoch nur nach vorheriger Absprache mit der vom Vorstand beauftragten Person für die Gemeinschaftsstunden erfolgen.
8. Eingezogene Ausgleichszahlungen werden vor allem dafür verwendet, im Bedarfsfall externe Personen/Dienstleister für die Durchführung der erforderlichen Aufgaben einzusetzen.
9. Eine Ausgleichszahlung kann nicht gefordert und auch nicht durchgesetzt werden, wenn der Vorstand nicht genügend Arbeit vorgehalten hat.

D) Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung des 1. Rock `n´ Roll-Club Düren e.V. am 22. März 2026 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.04.2026 in Kraft.